



Allgemeine Benutzungsregelungen für die Schülerhilfen des VPAK e. V.

Die Schülerhilfen in Trägerschaft des VPAK e. V. sind offen für Schüler*innen der 5. bis 13. Klasse weiterführender Schulen der Stadt Osnabrück. Die Zielgruppe der Angebote sind Schüler*innen an Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen in Osnabrück, die Deutsch als Zweitsprache lernen.

§ 1 Teilnahmevertrag

Die nachstehenden „Allgemeinen Benutzungsregelungen“ sind Bestandteil des Teilnahmevertrages, der zwischen den Sorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers bzw. der Schülerin/des Schülers selbst und dem Träger spätestens am Tage der Aufnahme von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

§ 2 Wirkung der Aufnahme

- (1) Durch die Aufnahme eines Schülers/einer Schülerin kommt zwischen den Sorgeberechtigten sowie gegebenenfalls der anmeldenden Person und dem VPAK ein privatrechtlicher Vertrag zustande. Für dieses Rechtsverhältnis gilt diese – mit dem Aufnahmebogen anerkannte – Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Anmeldung ist schriftlich vorzunehmen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Projektleitung in Vertretung des Trägers. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schülerhilfen.

§ 3 Angebot der Schülerhilfen

- (1) Das Angebot der Schülerhilfen umfasst mindestens 180 Minuten in der Woche.
- (2) Der tatsächliche Umfang und die Art der Unterstützung werden in Absprache mit der Leitung festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung in jedem Schulfach, da sich das Angebot nach der Nachfrage im Projekt richtet und spezifische Fächer unter Umständen nicht abgedeckt werden.
- (3) Das in den Projekten zur Verfügung stehende Lehr- und Lernmaterial kann jederzeit in Absprache mit der Projektleitung und den Lehrkräften verwendet werden.
- (4) Für die Schüler*innen der 7. Klasse werden im Projekt SiebenPlus Deutschfördergruppen angeboten.
- (5) Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen werden im Projekt SiebenPlus Prüfungsvorbereitungsgruppen angeboten.

§ 4 Informationspflicht

- (1) Der Träger informiert den Schüler bzw. die Schülerin sowie deren Eltern bei Anmeldung über den Umgang mit personenbezogenen Daten im VPAK e. V.. Hierzu erhalten sie das Informationsblatt „Informationen zum Datenschutz im VPAK e. V.“.
- (2) Bei Wohnungswechsel oder Änderung der Telefonnummer oder der Kontoverbindung ist die Schülerhilfe unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Vorlage der Halbjahres- und Jahreszeugnisse im Projekt nach Erhalt am Tag der Zeugnisvergabe ermöglicht eine bedarfsgerechte Förderung der Schülerinnen und Schüler.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Während der Schulzeit ist das Projekt FünfSechs montags bis freitags von 13:00 bis 16:00 Uhr und das Projekt SiebenPlus montags bis donnerstags von 14:00 bis 19:00 Uhr, freitags von 14:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr geöffnet.
- (2) In den Schulferien bleiben die Projekte geschlossen. Ausnahmen werden rechtzeitig im jeweiligen Projekt bekannt gegeben.
- (3) Bei Schulausfall aus Witterungs- oder sonstigen Gründen bleiben die Schülerhilfen geschlossen.
- (4) Der Träger ist berechtigt, die Schülerhilfen zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung nicht ausreichend gewährleistet werden können (z. B. bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen).
- (5) Der Träger ist verpflichtet, die Projekte bei entsprechender behördlicher Verordnung, z. B. nach dem Infektionsschutzgesetz, zu schließen. Bei Schließungen über 1 Woche wird das Angebot (§3) digital weitergeführt. Ist der Schüler, die Schülerin oder deren Eltern nicht mit einer Teilnahme am Online-Angebot einverstanden, ist diesem **schriftlich zu widersprechen**.
- (6) Bei allen Schließungen nach (4) und (5) stellt der Träger Informationen über die zeitweilige Schließung, den Grund und die voraussichtliche Dauer tagesaktuell auf den Internetseiten der Projekte (www.vpak.de/projekte/projekt-fuenfsechs und www.vpak.de/projekte/projekt-siebenplus) bereit.

§ 6 Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag wird zum 15. des laufenden Monats durch den VPAK eingezogen. Abweichende Einzugstermine sind auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des VPAK möglich.
- (2) Der Elternbeitrag ist während des gesamten Jahres – auch in den Ferien, zu Schließungs- und Fehlzeiten und während Krankheitszeiten – zu entrichten.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrags zum ersten Geltungstag dieser Benutzerregelung liegt bei 55,00 Euro im Projekt FünfSechs und im Projekt SiebenPlus. Der Elternbeitrag ist im Teilnahmevertrag benannt.
- (4) Der Beitrag für ein Kind mit einem erhöhten Deutschförderbedarf (z. B. aufgrund seiner Sprachkenntnisse) im Projekt FünfSechs liegt zum ersten Geltungstag dieser Benutzerregelung bei 77,00 Euro und im Projekt SiebenPlus bei 88,00 Euro. Der Förderbedarf wird vor der Aufnahme in das Projekt von der Leitung ermittelt.
- (5) Geschwisterkinder erhalten im Projekt SiebenPlus eine Ermäßigung. Für das erste Geschwisterkinder beträgt der Elternbeitrag 44,00 € und für jedes weitere 27,50 €. Für Kinder mit erhöhtem Deutschförderbedarf beträgt der Elternbeitrag für das erste Geschwisterkind 77,00 € und für jedes weitere 60,50 €.
- (6) Liegt dem Träger ein schriftlicher Widerspruch gegen die Teilnahme am Online-Angebot vor, erhalten die Zahlungspflichtigen bei Schließung der Projekte nach §5 (5) dieser Benutzungsregelung pro Schließungswoche eine Beitragserstattung von 10 €, höchstens jedoch von 40 €.
- (7) Eventuell anfallende Bankgebühren wegen falscher Bankverbindung, mangelnder Deckung des angegebenen Kontos oder Widersprüche durch den Zahlungspflichtigen werden diesem in voller Höhe in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühren wird durch die Bank des Zahlungspflichtigen festgelegt.
- (8) Sollten ausstehende Beiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht beglichen werden, behält der Träger sich vor, den Teilnahmevertrag außerordentlich zu kündigen und rechtliche Schritte einzuleiten.
- (9) Der Träger kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene durch schriftliche Erklärung gegenüber den Zahlungspflichtigen jederzeit angemessen neu festsetzen.

§ 7 Beendigung des Vertrages

(1) Das Vertragsverhältnis endet im Projekt FünfSechs automatisch mit dem Abschluss der 6. Klasse. Danach ist bei rechtzeitiger Interessensbekundung (i. d. R. 2 Monate vor Schuljahresende) und bei ausreichenden Kapazitäten eine Übernahme in das Projekt SiebenPlus ohne Berücksichtigung der Warteliste möglich.

(2) Das Vertragsverhältnis im Projekt FünfSechs endet vorzeitig (d. h. vor dem in (1) genannten Zeitpunkt) **ausschließlich durch schriftliche Abmeldung/ Kündigung**.

(3) Das Vertragsverhältnis im Projekt SiebenPlus wird ohne Befristung geschlossen.

(4) Eine ordentliche Kündigung kann in allen Schülerhilfen nur mit einer **Frist von 4 Wochen zum Ende des folgenden Monats** erfolgen.

(5) Ab dem 01.05. ist eine Kündigung erst zu Schuljahresende (i. d. R. Ende Juli) möglich. Bei Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge besteht die Möglichkeit, den Vertrag unter Einhaltung der vierwöchigen Kündigungsfrist zum 31.05. bzw. zum 30.06. zu kündigen.

(6) Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden. Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

(7) Eine außerordentliche Kündigung vonseiten des Trägers ist insbesondere zulässig, wenn aufgrund von Regelverstößen, Nichteinhalten von Absprachen oder ähnliches eine Zusammenarbeit eines Schülers oder einer Schülerin bzw. ihrer Eltern mit den Projektmitarbeitern und Projektmitarbeiterinnen erheblich erschwert ist oder der Betrieb des Projektes dadurch gestört wird. Weiterhin gilt dies auch in Verbindung mit §6 (7) dieser Benutzerregelungen.

§ 8 Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie die Verarbeitung und Nutzung richten sich nach jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Benutzungsregelungen in dieser geänderten Fassung treten mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.